



Haltergemeinschaft Hörnle
Gemeinde Bad Kohlgrub / 1. Deutsche Tandem-
schule
Herrn Klemens Reindl
Hauptstr. 29
82433 Bad Kohlgrub

Gmund, 7. Mai 2008 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und
Landeflächen "Hörnle", Gemeinde Bad Kohlgrub**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert und ändert aufgrund
des Antrags der Gemeinde Bad Kohlgrub vom 16.1.2008 die Erlaubnis
„Hörnle“ vom 24.3.2004 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Halterschaft wird auf die Haltergemeinschaft Hörnle umgeschrieben.
2. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für
Starts und Landungen Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze
erteilt.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Startfläche „Bergstation“ unterhalb der
Bergstation (Flurstücksnummer 2616) sowie auf die Startfläche „Standard
Bergwachthütte“ 1771/4, 1771/5 und 1727/4 Gemarkung Bad Kohlgrub. Die
Landungen erfolgen auf den Flurstücken 1696, 1506, Gemarkung Bad
Kohlgrub.
4. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt
allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die
Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben
vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in
den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Auf der Startfläche ist im Winter bei Skibetrieb eine Absperrung gegenüber der Skipiste notwendig.
2. Ausbildungsbetrieb ist nur bei für Anfänger geeigneten Bedingungen gestattet.
3. Im Schneisenbereich /Startplatz „Standard Bergwachthütte“ müssen Windrichtungsanzeiger angebracht werden.
4. Es ist eine Geländeordnung zu erstellen und an der Tal- und Gipfelstation auszuhängen. Die Geländeordnung regelt unter anderem die Nutzung der verschiedenen Startplätze. Alle Piloten sind in die Geländeordnung und in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 24.03.2004 erteilte der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) auf Antrag der 1. Deutschen Tandem Gleitschirmschule GbR eine Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG für das Fluggelände „Hörnle“. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen war zuvor gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt worden. Der Flugbetrieb verläuft seither unproblematisch.

Mit Schreiben vom 16.1.2008 beantragt die Gemeinde Bad Kohlgrub auf den gemeindeeigenen Flächen an der Bergwachthütte unterhalb des bestehenden Startplatzes einen weiteren Startplatz. Grund ist die erweiterte Nutzungsmöglichkeit bei Weidebetrieb und die ganzjährige Attraktivitätssteigerung für einen größeren Pilotenkreis. Zudem beantragte die Gemeinde Bad Kohlgrub die Änderung der Halterschaft. Zwischen der 1. Deutschen Tandem Gleitschirmschule und der Gemeinde Bad Kohlgrub wurde diesbezüglich ein Haltergemeinschaftsvertrag abgeschlossen. Ansprechpartner für die Haltergemeinschaft ist die Gemeinde Bad Kohlgrub.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Dipl.Ing. Peter Kratz vom 21.12.2007 nachgewiesen. Das Gelände wurde zudem mit Datum des 15.2.2008 durch den DHV Sicherheitsreferenten Karl Slezak besichtigt. Eine Eignung ist mit Auflagen gegeben.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

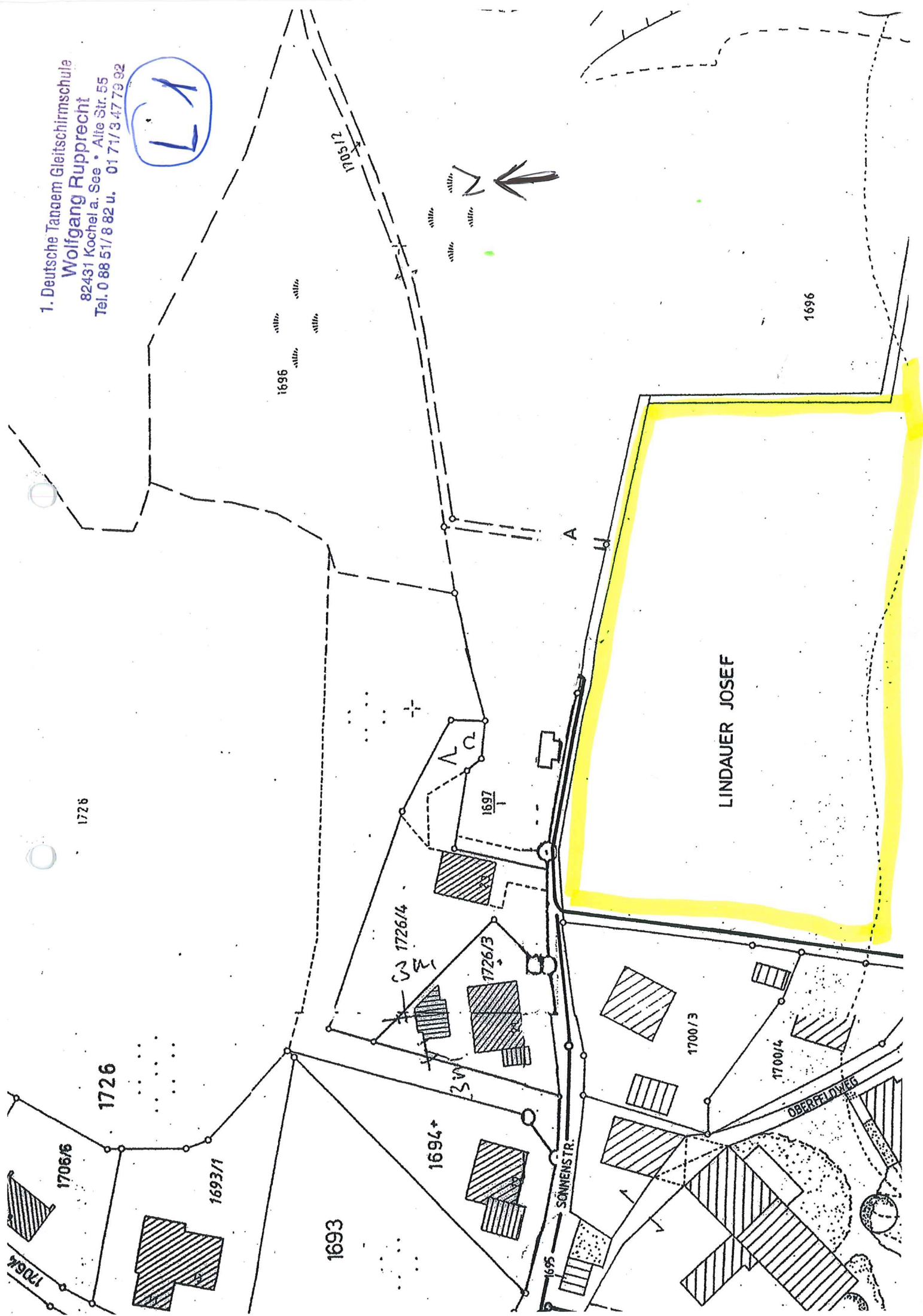
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



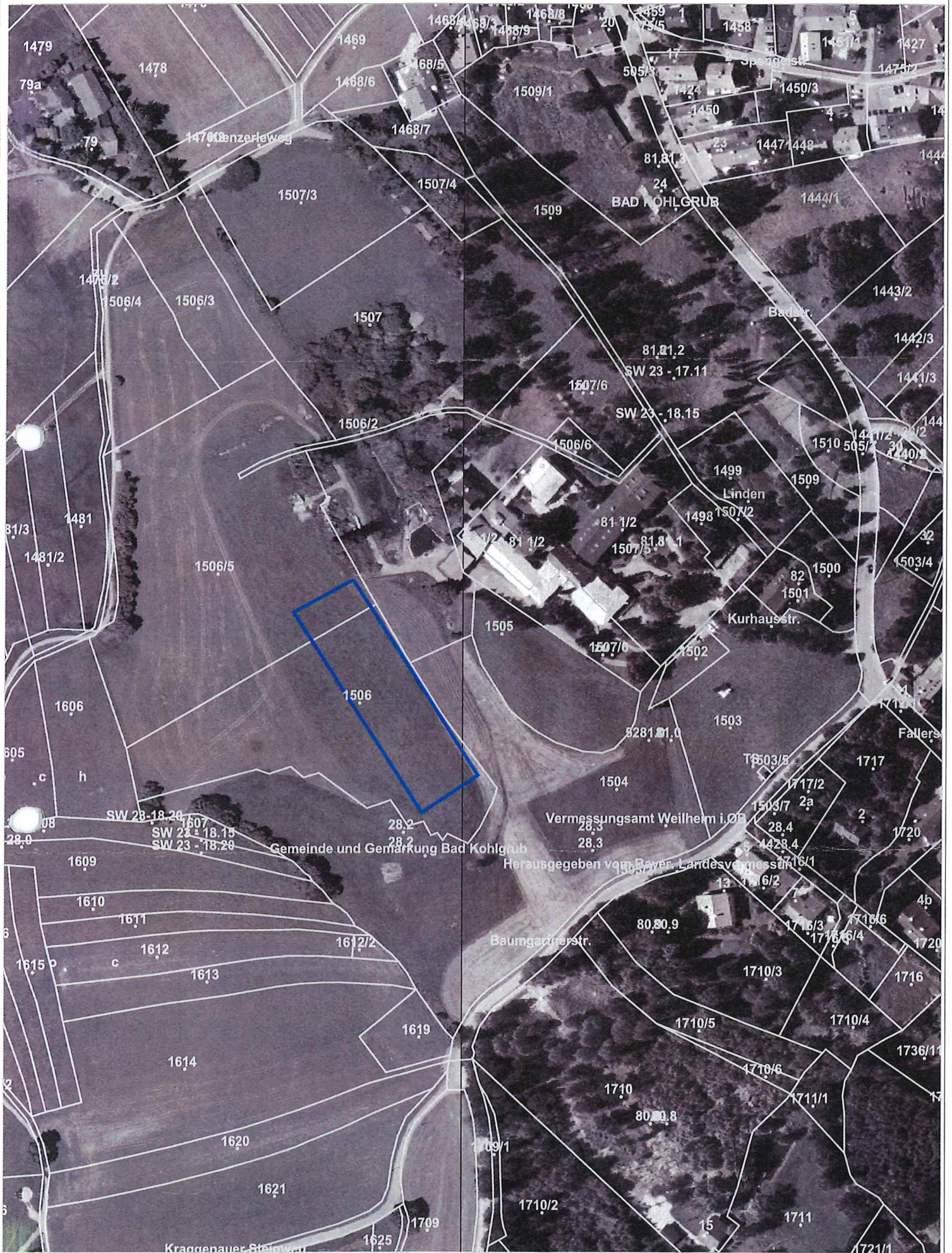
Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

1. Deutsche Tangem Gleitschirmschule
Wolfgang Rupprecht
82431 Kochel a. See • Alte Str. 55
Tel. 0 88 51/ 8 82 u. 01 71/ 9 47 79 92

LA



Ausweich-Landeplatz für Gleitschirm-Flugschule Rupprecht



M 1:2500



Auszug aus dem Katasterkarten-Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte SVO 74.1/

Maßstab 1 : 5000

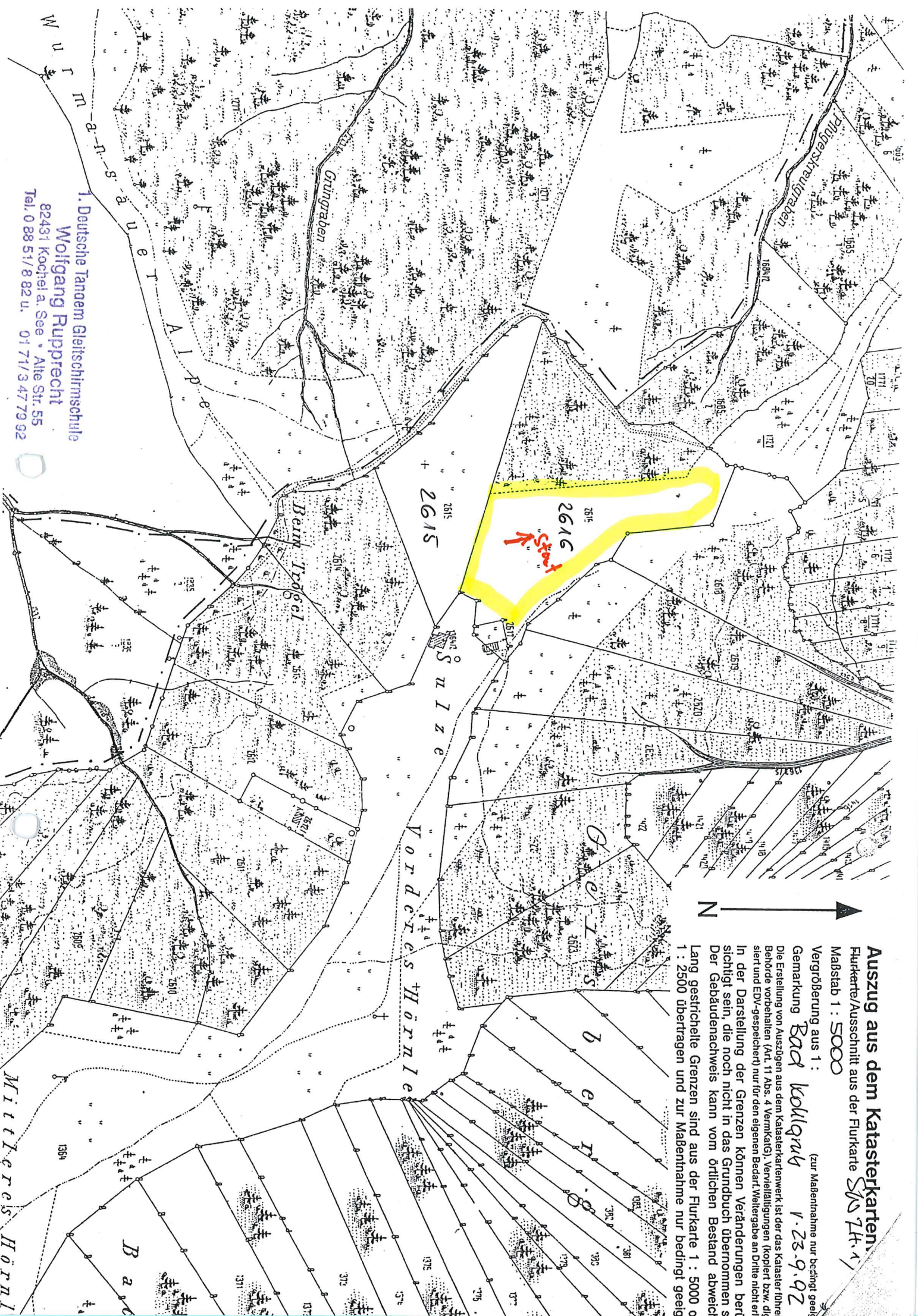
Vergrößerung aus 1 :

Gemarkung **Bad Kollnau** 1.23.9.92

(zur Maßnahme nur bezeugt geod.)

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führende Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßnahme nur bedingt geod.



1. Deutsche Tannengleitschirmschule
Wolfgang Rupprecht
82431 Kochel a. See • Alte Str. 55
Tel./0 88 51/8 82 u. 01 71/3 47 79 92